

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

**Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente
nach § 21 Absatz 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der
Ausfuhrliste erfassten Güter**

vom 01.08.2017

I. Vorbemerkung

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (BAnz. Nr. 60 vom 27.03.2002) sowie die Bekanntmachung vom 31. März 2016 (BAnz. AT 17.05.2016 B3), die hiermit vollständig aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage für die Anforderung von Endverbleibsdokumenten bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland ist § 21 Absatz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BAnz. 2015 AT 17.07.2015 V1). Nach § 27 AWV gilt die Vorschrift entsprechend für genehmigungspflichtige Verbringungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gemäß § 21 Absatz 2 AWV sind dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannt sind, Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Gemäß § 21 Absatz 6 AWV werden die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die zu verwendenden Musterformulare der Endverbleibserklärungen, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Wege der Allgemeinverfügung näher bestimmt. Die Regelungen dieser Bekanntmachung gelten für Antragsverfahren nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) entsprechend.

Mit dieser Bekanntmachung werden die grundlegenden Inhalte der Bekanntmachung vom 12.02.2002 an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst und mit den Inhalten der Bekanntmachung vom 31.03.2016 in einer gemeinsamen Bekanntmachung zusammengeführt.

Im Vergleich zu der früheren Bekanntmachung vom 12.02.2002 enthält diese Bekanntmachung nunmehr aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit nur noch die Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr

und Verbringung von Rüstungsgütern, zu Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie zu im Einzelfall genehmigungspflichtigen Durchfuhren, Einfuhren, der Beförderung und dem Erwerb von Rüstungsgütern. Hierbei werden die bewährten Grundsätze der Bekanntmachung vom 12.02.2002 fortgeführt. Auch die mit der Bekanntmachung vom 31.03.2016 veröffentlichten Muster von Endverbleibserklärungen werden lediglich in redaktioneller Hinsicht modifiziert und bleiben im Übrigen inhaltlich unverändert. Bereits eingereichte Endverbleibsdokumente, die auf Grundlage der mit der Bekanntmachung vom 31.03.2016 veröffentlichten Muster erstellt wurden, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu Informationszwecken können Sie diese Bekanntmachung sowie die Muster der Anlagen A 1, A 2, A 3 und A 4 auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info einsehen. Daneben hat das BAFA auf seiner Internetseite eine englischsprachige Anleitung mit weiteren zu beachtenden Hinweisen zum Ausfüllen der Endverbleibserklärungen veröffentlicht.

II. Arten von Endverbleibsdokumenten

Bei den Endverbleibsdokumenten sind drei verschiedene Arten zu unterscheiden: private oder amtliche Endverbleibserklärungen (EVEen) oder International Import Certificates (ICs). Die Unterscheidung der EVEen knüpft daran an, ob es sich bei dem Endverwender um einen privatrechtlichen oder um einen staatlichen Endverwender handelt, hat aber keinen Einfluss auf die zu nutzenden Muster von Endverbleibserklärungen. In Kapitel III dieser Bekanntmachung wird dargelegt, welche Dokumente zum Nachweis des Endverbleibs vorzulegen sind.

1. Private EVE

Bei der privaten EVE handelt es sich um die Erklärung eines privaten Endverwenders. Eine private EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an eine Person des Privatrechts, z.B. an ein privates Unternehmen oder an einen Händler, geliefert werden. Private EVEen werden nur anerkannt, wenn sie auf einem originalen Briefbogen des Endverwenders ausgestellt und handschriftlich unterzeichnet sind. Dabei ist unter die Unterschrift der Name des Unterzeichners deutlich lesbar, z.B. in Druckbuchstaben oder mit Stempel, zu setzen.

2. Amtliche EVE

Bei der amtlichen EVE handelt es sich um eine Erklärung des amtlichen Endverwenders.

Eine amtliche EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an einen amtlichen Endverwender geliefert werden, also der Empfangsstaat selbst direkter oder mittelbarer Abnehmer der Güter ist, etwa weil die Güter an Dienststellen ausgeliefert werden oder zwar für ein privates Unternehmen bestimmt sind, dieses die Güter aber im Auftrag einer staatlichen Stelle weiterverarbeiten soll. Amtliche EVEen werden nur anerkannt, wenn sie auf einem originalen Briefbogen des Endverwenders ausgestellt und handschriftlich unterzeichnet sind. Dabei ist unter der Unterschrift der Name der ausstellenden Dienststelle deutlich lesbar, z.B. in Druckbuchstaben oder mit Stempel, zu versehen.

Eine amtliche EVE liegt auch vor, wenn eine private EVE durch eine staatliche oder staatlich ermächtigte Stelle bestätigt wird.

3. IC

Bei dem IC handelt es sich um ein auf einem amtlichen Vordruck einer staatlichen oder staatlich ermächtigten Stelle ausgestelltes Endverbleibsdokument des Empfangsstaates.

Mit dem IC erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen. Das IC wird von folgenden Ländern ausgestellt: den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten der NATO, Australien, Japan, Neuseeland und der Schweiz.

III. Vorlagepflicht von Endverbleibsdokumenten

1. Grundsatz

Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr oder Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste oder von Feuerwaffen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 sind grundsätzlich Endverbleibsdokumente nach Maßgabe der in Kapitel V enthaltenen Vorgaben vorzulegen. Der Begriff Güter erfasst hierbei neben der Ware auch Software und Technologie (§ 2 Absatz 13 des Außenwirtschaftsgesetzes, AWG). Bei sonstigen Rechtsgeschäften über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste wird auf die Vorlage eines Endverbleibsdokuments grundsätzlich verzichtet.

2. Güter

2.1. Kriegswaffen

Für Ausfuhren oder Verbringungen von Kriegswaffen ist grundsätzlich die Vorlage einer amtlichen EVE notwendig; die EVE muss ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten.

2.2. Sonstige Rüstungsgüter

Sonstige Rüstungsgüter sind alle Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste mit Ausnahme der Kriegswaffen.

Für Ausfuhren oder Verbringungen dieser Rüstungsgüter ist im Hinblick auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten zwischen Ausfuhren oder Verbringungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten der NATO, Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz (1. Ländergruppe) einerseits und Ausfuhren in die übrigen Länder (2. Ländergruppe) andererseits zu unterscheiden.

Bei beiden Ländergruppen ist für Ausfuhren oder Verbringungen von Technologie und Software im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) unabhängig vom Wert grundsätzlich eine EVE vorzulegen.

2.2.1. Ausfuhr oder Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 1. Ländergruppe

Für Ausfuhren oder Verbringungen in Länder der 1. Ländergruppe ist grundsätzlich kein Endverbleibsdokument vorzulegen, wenn der Warenwert 5.000 EURO unterschreitet. Ab einem Warenwert von 5.000 Euro bis zu 125.000 Euro besteht die Wahl zwischen der Vorlage einer EVE oder eines ICs. Über einem Warenwert von 125.000 Euro ist bei Ausfuhren oder Verbringungen an einen privaten Empfänger neben der EVE auch - also kumulativ - ein IC vorzulegen; es sei denn, die Verbringung ist für Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden oder Spanien bestimmt; hier reicht die Vorlage der privaten EVE aus. Über einem Warenwert von 125.000 Euro ist bei Ausfuhren oder Verbringungen an einen amtlichen Empfänger grundsätzlich eine amtliche EVE vorzulegen.

Bei einer anschließenden Ausfuhr oder Verbringung in ein anderes Land der 1. Ländergruppe sind weitere Endverbleibsdokumente nicht erforderlich.

In begründeten Einzelfällen kann das BAFA von den o.g. Befreiungen zugunsten der 1. Ländergruppe abweichen und statt einer privaten EVE oder eines ICs eine amtliche EVE einfordern.

2.2.2. Ausfuhr oder Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 1. Ländergruppe bei anschließender Ausfuhr in Länder der 2. Ländergruppe

Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der 1. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein Land der 2. Ländergruppe, ist neben der EVE des Empfängers grundsätzlich eine Kopie der EVE des Endverwenders vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann das BAFA statt einer privaten EVE eine amtliche EVE einfordern.

2.2.3. Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 2. Ländergruppe

Für Ausfuhren in Länder der 2. Ländergruppe sind private oder amtliche EVEen vorzulegen.

Für Ausfuhren in ein Land der 2. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein anderes Land der 2. Ländergruppe ist neben der EVE des Empfängers grundsätzlich eine Kopie der EVE des Endverwenders vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann das BAFA statt einer privaten EVE eine amtliche EVE einfordern.

2.3. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012

Für Ausfuhren von Gütern, die von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 erfasst sind, gelten die Vorgaben zu sonstigen Rüstungsgütern entsprechend.

IV. Ausnahmen

1. Allgemeine Genehmigungen

Bei Inanspruchnahme einer Allgemeinen Genehmigung entfällt die Vorlage von Endverbleibsdokumenten, da in diesen Fällen kein Antragsverfahren durchgeführt wird.

2. Antragsverfahren / Verzicht zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten, § 21 Absatz 2 S. 2 AWW

Nach § 21 Abs. 2 S. 2 AWW kann das BAFA auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichten, wenn die in § 4 AWG genannten Belange nicht gefährdet werden.

Das BAFA behält sich vor, die nachfolgend genannten Befreiungen von der Vorlagepflicht generell zu beschränken oder ganz aufzuheben. Im Übrigen sind im Einzelfall Rückausnahmen möglich, d.h.

Endverbleibsdokumente sind trotz des Ausnahmekatalogs vorzulegen, wenn die Vorlage zum Zwecke der Endverbleibssicherung notwendig ist.

2.1. Allgemeine Befreiungen für Rüstungsgüter

Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in folgenden Fällen grundsätzlich verzichtet:

2.1.1. Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen

Bei Antragsverfahren zu vorübergehenden Ausfuhren oder Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW), z. B. auf eine Auslandsmesse, wird auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichtet. Eine vorübergehende Ausfuhr liegt nicht vor, wenn die Güter im Empfangsland längerfristig einer Verwendung zugeführt werden. Eine vorübergehende Ausfuhr liegt auch nicht bei Leasing-Geschäften vor, da Ausfuhren im Rahmen von Leasing-Geschäften exportkontrollrechtlich als endgültige Ausfuhren anzusehen sind.

2.1.2. Wiederausfuhren nach erfolgter Einfuhr

Bei Antragsverfahren zur Ausfuhr oder Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW), die nach ihrer Einfuhr oder Verbringung in das Inland ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale an den ursprünglichen Empfänger in das Versendungsland wieder ausgeführt oder verbracht werden oder an ihrer Stelle andere Güter gleicher Menge und Beschaffenheit ausgeführt oder verbracht werden, wird auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten grundsätzlich verzichtet.

2.1.3. Technologie zu Angebotszwecken

Sofern Technologie zu Angebotszwecken in das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG, Art. 2 Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009) oder in die in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Länder ausgeführt oder verbracht wird, wird grundsätzlich auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichtet.

2.2. Befreiung für sonstige Rüstungsgüter

Sofern Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW), die keine Kriegswaffen sind, mit einem Warenwert von weniger als 5.000.- Euro in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbracht oder in Mitgliedsstaaten der NATO oder nach Australien, Japan, Neuseeland oder in die Schweiz ausgeführt werden, wird auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichtet (vgl. bereits Kapitel III Ziffer 2.2.1.). Diese Freistellung gilt

nicht für Technologie und Software. Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in ein anderes als die vorgenannten Länder besteht keine wertabhängige Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Endverbleibsdokumentes.

V. Muster der privaten bzw. amtlichen Endverbleibserklärungen

In der Anlagen A 1 bis A 4 sind die Mustertexte für EVEen abgedruckt. Es müssen nur die entsprechenden anwendbaren Teile (sog. Sections) ausgefüllt und diese unterschrieben werden. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die auszufüllenden Sections gegenüber den Mustertexten nicht abgeändert werden. Eine inhaltliche Änderung des Mustertextes ist nicht zulässig. Der Antragsteller kann sich mithin nicht auf EVEen berufen, die den vom BAFA in den Musteranlagen vorgegebenen Erklärungsinhalt nicht aufweisen.

1. Muster gemäß den Anlagen A 1 – A 4

Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr oder Verbringung von Rüstungsgütern bzw. Kriegswaffen ist, je nach Art des antragsgegenständlichen Gutes, eines der folgenden alternativ zu verwendenden Muster für EVEen mit den darin enthaltenen Erklärungen beizufügen:

- Anlage A 1: EVE für Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)
- Anlage A 2: EVE für Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump-guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)
- Anlage A 3: EVE für Kriegswaffen (EUC for war weapons)
- Anlage A 4: EVE für Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition in Drittländer (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries).

2. Bedingungen für die Nutzung der Muster gemäß den Anlagen A 1 – A 4 (differenziert nach Gütergruppen)

2.1. Anlage A 1: EVE für Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind und hierzugehörige Technologie und Software

Anlage A 1 ist Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) oder um Scharfschützengewehre, Vorderschaftrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition und Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt. Als Kleine und Leichte Waffen gelten in Anlehnung an die Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union vom 12.07.2002 Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste. Zudem werden Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) von den Regelungen der Kleinwaffengrundsätze erfasst.

Soweit diese Güter nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt E, vierter Spiegelstrich oder Abschnitt F, letzter Satz, der Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 1 verzichtet:

Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern. Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Das Muster gemäß Anlage A 1 ist für die in Ziffer 2.1. beschriebenen Anträge zu nutzen, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung) beim BAFA eingereicht werden. In einer Übergangszeit bis zum 01.03.2018 kann auch das Formularmuster Anlage 1 der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Februar 2002 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 31.03.2016 vorgelegt werden. Sofern bei anhängigen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen das Formularmuster Anlage 1 der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Februar 2002 in der

Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 31.03.2016 eingereicht wurde, bedarf es grundsätzlich keiner neuen Endverbleibserklärung nach Anlage A 1 dieser Bekanntmachung. Darüber hinaus kann das BAFA im Einzelfall bereits eingereichte Endverbleibserklärungen nach den Mustern gemäß der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWW vom 12. Februar 2002 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 13. November 2006 anerkennen.

2.2. Anlage A 2: EVE für Scharfschützengewehre, Vorderschaftrepetierflinten, Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung

Anlage A 2 ist beizufügen, sofern es sich bei den Gütern um Scharfschützengewehre, Vorderschaftrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition (sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) handelt) oder Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt und diese Güter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst werden. Als Kleine und Leichte Waffen gelten in Anlehnung der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union vom 12.07.2002 Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste. Zudem werden Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) von den Regelungen der Kleinwaffengrundsätze erfasst.

Soweit diese Güter nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt E, letzter Satz der Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 2 verzichtet:

Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern. Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Soweit diese Güter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht oder in Mitgliedstaaten der NATO oder nach Australien, Japan, Neuseeland oder die Schweiz ausgeführt werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung gemäß Abschnitt G.1 der

Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 2 verzichtet, soweit die Güter innerhalb dieses Landes weitergegeben werden.

Die Abschnitte G.2 und G.3 sind nur auszufüllen, wenn die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr an staatliche Stellen in Länder beantragt wird, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der NATO sind und es sich nicht um Australien, Japan, Neuseeland oder die Schweiz handelt. Die Abschnitte G.2 und G.3 müssen auch dann nicht ausgefüllt werden, wenn der Endverwender eine staatliche Stelle dieser vorgenannten Länder oder eine Vertretung der Europäischen Kommission ist.

Das Muster gemäß Anlage A 2 ist für die in Ziffer 2.2. beschriebenen Anträge zu nutzen, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht werden. In einer Übergangszeit bis zum 01.03.2018 kann auch das Formularmuster Anlage 2 der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Februar 2002 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 31.03.2016 vorgelegt werden. Sofern bei anhängigen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen das Formularmuster Anlage 1 der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Februar 2002 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 31.03.2016 eingereicht wurde, bedarf es grundsätzlich keiner neuen Endverbleibserklärung nach Anlage A 1 dieser Bekanntmachung. Darüber hinaus kann das BAFA bei Ausfuhren oder Verbringungen in Länder der Ländergruppe 1 im Einzelfall bereits eingereichte Endverbleibserklärungen nach den Mustern gemäß der Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Februar 2002 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 13. November 2006 anerkennen.

2.3. Anlage A 3: EVE für Kriegswaffen

Anlage A 3 ist beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern um Kriegswaffen im Sinne des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) handelt und nicht das Muster der Anlage A 4 zu nutzen ist.

Das Muster gemäß Anlage A 3 ist für die in Ziff. 2.3 beschriebenen Anträge zu nutzen, die ab dem dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung beim BAFA eingereicht wurden oder zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig waren aber noch nicht beschieden sind.

Soweit eine Endverbleibserklärung entsprechend dem Muster der Anlage A 3 bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) beigefügt wurde, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Endverbleibserklärung.

2.4. Anlage A 4: EVE für Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition in Drittländern

Anlage A 4 ist beizufügen, sofern es sich bei den Gütern um Kleine und Leichte Waffen (SALW) oder dazugehörige Munition, die vom Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) erfasst wird, handelt und diese Güter in andere Länder als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der NATO oder Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz ausgeführt oder verbracht werden.

Als Kleine und Leichte Waffen, für die das Muster der Anlage A 4 auszufüllen ist, gelten Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste.

Abschnitt E, letzter Spiegelstrich der Endverbleibserklärung gemäß Muster der Anlage A 4 ist für Kriegswaffen der Nummern 34 und 35 und für Kleinwaffenmunition, die vom Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) erfasst wird, nicht auszufüllen.

Für Ausfuhren der o. g. Kleinwaffenmunition ist zudem die „Neu für Alt“- bzw. die „Neu; Vernichtung bei Aussonderung“- Erklärung im Abschnitt F nicht auszufüllen.

Das Muster gemäß Anlage A 4 ist für die in Ziffer 2.4. beschriebenen Anträge zu nutzen, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung 18. Mai 2016 beim BAFA eingereicht wurden oder zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig waren, aber noch nicht beschieden sind.

Soweit eine Endverbleibserklärung entsprechend dem Muster der Anlage A 4 bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) beigelegt wurde, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Endverbleibserklärung.

3. Einreichung und Aufbewahrung

Die EVEen gemäß der Anlage A 1 – A 4 sind dem BAFA unter Nutzung des elektronischen Antragportals ELAN-K2 als Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Original der EVE mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vorlage beim BAFA erfolgte, aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit das Original der EVE bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel

26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) beigefügt wurde. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

VI. Anforderung von EVEen im Einzelfall und zusätzliche Erklärungen

1. Anforderung von Endverbleibsdokumenten im Einzelfall

Abweichend von dem grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten bei sonstigen Rechtsgeschäften über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV), behält sich das BAFA vor, in begründeten Einzelfällen ein Endverbleibsdokument anzufordern.

2. Zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements)

Das BAFA ist berechtigt im Einzelfall zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements) vom Endverwender zu verlangen. Die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Erklärung kann aus europäischen Verordnungen und Beschlüssen, völkerrechtlichen Verpflichtungen, nationalen Bestimmungen oder aus Erwägungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik resultieren.

Das Additional Statement ersetzt andere Endverbleibsdokumente (wie z.B. die EVE) nicht, sondern ergänzt diese nur und muss mithin zusätzlich eingereicht werden. Der Endverwender muss das Additional Statement separat unterschreiben. Die Additional Statements sind Bestandteil der unter V beschriebenen EVE-Muster. Das BAFA behält sich vor, bestehende Additional Statements zu ändern bzw. aufzuheben und neue Additional Statements zu veröffentlichen.

VII. Aufhebung der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (alte Fassung) vom 12.02.2002 sowie der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV vom 31. März 2016

Die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Absatz 2 AWV (alte Fassung) vom 12. Februar 2002 (BAnz. Nr. 60 vom 27.03.2002) sowie die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV vom 31. März 2016 (BAnz. AT 17.05.2016 B3) wird hiermit vollständig aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eschborn, den 01.08.2017

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch